

famrb FamilienRechts- berater



Wichtiger Hinweis:

Beim diesem Dokument handelt es sich um eine Leseprobe. Abweichend von dem Urteil, das Sie soeben auf der Website des Anwalt-Suchservice gelesen haben, zeigen die in der Zeitschrift „Familien-Rechtsberater“ dargestellten Urteile zusätzlich die **Konsequenzen für Ihre praktische Arbeit auf und enthalten einen nützlichen Beraterhinweis**. Wie dies konkret aussieht, sehen sie in dem nachfolgenden Beispiel.

sammenhang mit § 62 Abs. 1 SGB I verwertbaren Röntgenaufnahme aber ein vollständiger Schluss sämtlicher Wachstumsfugen am Handskelett mit einer Alterswahrscheinlichkeit von über 22 Jahren vorliege und der Betroffene weitere Untersuchungen verweigere, könne der Sachverhalt auch nicht weiter durch die Erholung eines medizinischen Altersgutachtens mit Erfassung anthropometrischer Maße und sexueller Reifezeichen aufgeklärt werden, so dass von der Volljährigkeit des Betroffenen auszugehen sei.

Konsequenzen für die Praxis

Die internationale Zuständigkeit für eine Sorgerechtsentscheidung für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling ergibt sich aus Art. 13 Brüssel IIa-VO, das anwendbare Recht richtet sich dann nach Art. 15 Abs. 1 KSÜ.

Beraterhinweis

Strittig ist, ob ein Betroffener im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung nach § 27 FamFG verpflichtet ist, sich weiteren radiologischen Untersuchungen zu unterziehen (dafür KG v. 22.9.2014 – 16 UF 103/14; dagegen OLG München v. 15.3.2012 – 26 UF 308/12, FamRZ 2012, 1958).

RiAG Dr. Jürgen Schmid, w.aufsf. Ri., München



»» Gebot kostensparender Verfahrensführung in Kindschaftssachen

Die getrennte Einleitung dasselbe Kind betreffender Sorge- und Umgangsrechtsverfahren verstößt nicht gegen das Gebot kostensparender Verfahrensführung bei sachlichem Grund für die Trennung. Ein derartiger Verstoß kann jedenfalls nicht mehr im Vergütungsfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden.

OLG Bremen, Beschl. v. 11.6.2015 – 5 WF 20/15
(AG Bremen, Entsch. v. 13.2.2015 – 64 F 1374/14)
BGB §§ 1626a, 1684; FamFG § 20; RVG §§ 33 Abs. 3, 56

Das Problem

Für getrennt eingeleitete Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wurde jeweils Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Die beantragte Vergütung des beigeordneten Anwalts wurde nach Abschluss des Umgangsverfahrens ausgeglichen. Im Sorgerechtsverfahren brachte der Urkundsbeamte diese Vergütung in Abzug aus dem zudem zusammengefassten Wert beider Verfahren.

Die Entscheidung des Gerichts

Der Senat bestätigt die Abhilfeentscheidung des Ausgangsgerichts und weist die Beschwerde des Bezirksrevisors zurück. Zur Begründung führt er aus, dass vorliegend die getrennte Einleitung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren keinen Verstoß gegen das Gebot kostensparender Verfahrensführung darstelle. Gemäß § 20 FamFG könne das Gericht bei Sachdienlichkeit Verfahren verbinden. Die Entscheidung hierzu liege im pflichtgemäßen Ermessen und orientiere sich an den jeweiligen Einzelfall-

umständen. Ein sachlicher Grund für die Trennung könne die größere Eilbedürftigkeit der Umgangsregelung gegenüber der Sorgerechtsregelung sein. Finde keine Verbindung statt, bleibe es kostenrechtlich selbst dann bei getrennt zu behandelnden Verfahren, wenn die Erörterung der verschiedenen Anträge in einem gemeinsamen Termin erfolge. Sei bereits die getrennte Einleitung der Verfahren kein Verstoß gegen das Gebot kostensparender Verfahrensführung, so sei der Verfahrensbevollmächtigte erst recht nicht gehalten, auf eine Verbindung der Verfahren hinzuwirken. Darüber hinaus sei der Urkundsbeamte an die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe selbst dann gebunden, wenn diese und die Beiordnung unrichtig seien. Sachverhalte, die das Gericht bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe geprüft hat oder hätte prüfen müssen, seien bindend.

Konsequenzen für die Praxis

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es dem Anwalt grundsätzlich nicht erlaubt ist, einseitig und ohne Sachgrund einen komplexen Lebenssachverhalt zu einzelnen Themenbereichen aufzufächern, um diese dann jeweils eigenen Gebührenabrechnungen zuführen zu können (BGH v. 11.12.2003 – IX ZR 109/00, FamRZ 2004, 535 = NJW 2004, 1043). Ob – insbesondere bei bewilligter Verfahrenskostenhilfe – die Prüfung sachlicher Gründe (OLG Koblenz v. 17.7.2014 – 7 WF 355/14, FamRZ 2015, 433) einer vorgenommenen Aufspaltung allein der gerichtlichen Entscheidung unterworfen ist (OLG Schleswig v. 12.2.2008 – 15 WF 14/08, FamRZ 2009, 537) oder auch noch im Festsetzungsverfahren erfolgen kann (OLG Hamm v. 22.8.2013 – 6 WF 210/13, FamRZ 2014, 1880 = MDR 2014, 286), ist in der Rechtsprechung umstritten. Das OLG Bremen schließt sich der Ansicht an, dass die gerichtliche Prüfung – hierzu gehört auch die Frage, ob etwa die Antragstellung mutwillig ist, weil der Antragsteller von mehreren gleichwertigen prozessualen Wegen den erkennbar kostenintensiveren beschreitet –, als bindend anzusehen ist.

Beraterhinweis

Eine zentrale anwaltliche Pflicht ist die Ermittlung des prozessual sinnvollsten und kostengünstigsten Vorgehens. Mit dem Mandanten ist das jeweilige Kostenrisiko zu erörtern und abzustimmen. Bei zu beantragender Verfahrenskostenhilfe umfasst das den Hinweis, dass – je nach gerichtlicher Kostenregelung – gleichwohl die (anteiligen) Kosten der Gegenseite zu tragen sind. Vor allem in Kindschaftssachen bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung, ob eine Aufspaltung durch sachliche Gründe getragen wird. Nur so kann sich der Anwalt vor einer möglichen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schützen.

RAin Monika Clausius, FAinFamR, Saarbrücken